



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Aufhebung einer Allgemeinverfügung zur Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

vom 20.08.2021

Gemäß §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung

1. Die **Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Absonderung von Kontaktpersonen und positiv Getesteten vom 17.05.2021** wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 20.08.2021 in Kraft.

Begründung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat am 17.08.2021 die **Allgemeinverfügung über Absonderung von Kontaktpersonen und positiv Getesteten vom 17.08.2021** erlassen.

Diese Allgemeinverfügung regelt die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit. Geändert wurde durch die Allgemeinverfügung die Pflicht zur Absonderung von engen Kontaktpersonen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen sowie Schulen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG. Enge Kontaktpersonen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen sowie Schulen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG sind von der Absonderungspflicht befreit, sofern keine explizite Anordnung zur Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgt.

Dies ergibt sich aus der Infektionsdynamik des Virus. Die Erfahrungen während der bisherigen Wellen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Viruseinträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen üblicherweise nicht zu größeren Ausbrüchen führen und die Kinder nicht schwer erkranken. Mit der Fokussierung auf die Infizierten werden diejenigen Personen isoliert, die infektiös sind, Infektionsketten können auf diese Weise unterbrochen werden. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen im Sinne des § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG kann die vorgesehene Absonderungspflicht im Einzelfall aufgrund einer Risikobewertung durch die zuständigen Stellen erfolgen. Das Kontaktpersonenmanagement erfolgt risikoadaptiert und wird auf vulnerable Personengruppen und risikoträchtige Ereignisse fokussiert.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

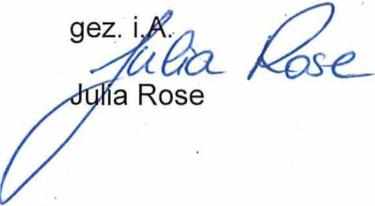
Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

\\kreis-rd\\$\Lokale Einstellungen\jannis.villwock\Eigene Dateien\Allgemeines\AV Aufhebung.docx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Da die **Allgemeinverfügung über Absonderung von Kontaktpersonen und positiv Getesteten vom 17.08.2021** abschließend die Quarantänepflichten wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson regelt , wurde die bislang im Kreis Rendsburg-Eckernförde geltende Allgemeinverfügung über die Absonderung von Kontaktpersonen und positiv Getesteten vom 17.05.2021 aufgehoben.

gez. i.A.


Julia Rose